

ABSCHRIFT MIT KOMMENTAR

Protokoll des Bundesrats

114. Sitzung vom 6. Dezember 1894

Militärdepartement. / Antrag vom 22./27. des Vormonats.

Normalfahräder für Militärradfahrer / 4959

...

In Ausführung des Art. 6 des Bundesgesetzes betreffend die Errichtung von Radfahrerabteilungen vom 19. Dezember 1891 wird antragsgemäss beschlossen:

1. Der Bundesrat leistet an die Kosten eines Normalfahrrades für Radfahrer einen Beitrag von Fr. 50, um die Abgabe von solchen Fahrrädern an die Militärradfahrer zum Preise von Fr. 300 zu ermöglichen, und zwar ist zu diesem Zwecke pro 1896 und für die folgenden Jahre jeweilen ein dem Jahresbedarfe an Fahrrädern entsprechender Kredit in das Budget einzustellen.
2. Zur Abgabe von Normalfahrrädern an Militärradfahrer im Jahre 1895 ist der daherige Vorrat der eidg. Militärverwaltung zu verwenden, in der Meinung, dass die Fahrräder den Militärradfahrern zum Preise von Fr. 300 per Stück erlassen werden, und dass aus dem bezüglichlichen Erlöse der Vorrat der Militärverwaltung sukzessive wieder ergänzt werde.
3. Dieser Beschluss ist rückwirkend auf bereits aus dem Vorrat erfolgte Verkäufe.

Prot. Auszug mit Akten aus Militärdepartement zur Vollziehung und ans Finanzdepartement zur Kenntnis.

Quelle: Schweizerisches Bundesarchiv; Protokolle des Bundesrates (1848-1963)

[Beschlussprotokoll\(-e\) 06.12.-10.12.1894](#)

1894: Bundesrat beschliesst Armee-Fahrräder zu subventionieren

06.12.1894

Das Bundesgesetz betreffend die Errichtung von Radfahrerabteilungen vom 19. Dezember 1891 (siehe weiter oben) hält in Artikel 6 fest: «*Der Bundesrat hat dafür zu sorgen, dass die Radfahrer möglichst billig in den Besitz einer tauglichen Fahrmaschine gelangen.*»

Diesem Auftrag kommt der Bundesrat am 6. Dezember 1894 nach, indem er den Radfahrern ein «Chlausen-Geschenk» macht. Rückwirkend subventioniert er die Fahrräder aus dem Vorrat der Armee mit einem Betrag von CHF 50, damit die Radfahrer diese zum Preis von CHF 300 erwerben können. Das ist trotz Bundesbeitrag immer noch ein stolzer Preis der im Jahr 2023 einer Kaufkraft von über CHF 3'700 entspricht (Konsumentenpreisindex KPI). Ob privat oder militärisch, war Radfahren zu dieser Zeit also noch kein Thema für die breite Öffentlichkeit.

Damit sind wir der Vereinheitlichung des Fahrradbestandes der Armee einen Schritt näher. Allerdings können die Wehrpflichtigen immer auch noch ihr andernorts erworbenes Fahrrad zum Dienst mitbringen.

Der nächste hier dokumentierte Beschluss des Bundesrats aus dem Jahr 1896 wird sich dann konkret mit den Fahrradkennzeichen befassen.

Mehr Informationen finden Sie im Schweizer Velonummern Museum:

[Geschichte der Schweizer Fahrradkennzeichen](#)